GEMISCHTE GEMEINDE RÜSCHEGG



REGLEMENT FÜR DIE ORGANISATION DES SCHULWESENS

SCHULREGLEMENT

vom 11. Juni 2010

MIT ÄNDERUNGEN VOM 11.DEZEMBER 2020

Die Gemischte Gemeinde Rüschegg erlässt gestützt auf

- das Volksschulgesetz vom 19. März 1992,
- das Kindergartengesetz vom 23. November 1983 und
- das Organisationsreglement der Gemischten Gemeinde Rüschegg vom 11. Juni 2003

dieses Reglement für die Organisation des Schulwesens, Schulreglement.

I Organisation

Schulen

Art. 1 Die Gemeinde Rüschegg führt folgende Schulen:

- Kindergärten (2 Jahre)
- Schulen der Primarstufe
- Schulen der Sekundarstufe I: Realschule

Kindergärten Dauer des Kindergartenbesuches

Art. 2 In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen,

- die zwei Jahre vor Schuleintritt stehen,
- die vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind.
- Grundsätzlich besuchen alle Kindergartenschülerinnen und Kindergartenschüler den Kindergarten mit vollem Pensum.
- Auf Gesuch der Eltern kann das Pensum für Schülerinnen und Schüler im ersten von zwei Kindergartenjahren gekürzt werden.

Besondere Massnahmen

Art. 3 ¹ Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden in den Regelklassen unterrichtet.

- ² Die besonderen Massnahmen werden während dem oder zusätzlich zum Regelklassenunterricht umgesetzt.
- ³ Kinder mit Behinderungen können die Regelklasse nur im Rahmen von besonderen Integrationsprojekten besuchen.

Einzugsgebiete

- **Art. 4** ¹ Die von der Erziehungsdirektion bewilligten Klassen der Kindergärten und der Primarstufe (1. 6. Schuljahr) können in den zwei Schulhäusern Bundsacker und Hirschhorn geführt werden.
- ² Die Klassen der Sekundarstufe 1 (Realstufe) werden im Schulhaus Bundsacker (Oberstufenzentrum) unterrichtet.
- ³ Für die Kindergärten, die Primarstufe und die Sekundarstufe 1 bildet die ganze Gemeinde das Einzugsgebiet.
- ⁴ Die Kinder besuchen den Kindergarten und die Primarschule in der Regel in der ihrem Wohnort nächstgelegenen Schulanlage der Gemeinde Rüschegg.

Für die Schulraumplanung und die Optimierung der Klassengrössen kann die Schulkommission einen andern Schulort zuweisen.

Schulweg

- **Art. 5** ¹ Der Schulweg (Weg zwischen Wohnort und Schule) muss zumutbar sein. Einzelheiten regelt das Reglement über die Schulfahrkostenentschädigung der Gemischten Gemeinde Rüschegg.
- ² Die Eltern haften für ihre Kinder während dem Schulweg. Sie treffen die nötigen Sicherheitsmassnahmen.
- ³ Die Gemischte Gemeinde Rüschegg haftet für die Kinder während dem Weg zwischen verschiedenen Schulangeboten (Hauswirtschaftsunterricht Turnunterricht Tagesschule Sportveranstaltungen). Sie trifft die nötigen Sicherheitsmassnahmen.

Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde

Art. 6 ¹ Für den Unterricht der Sekundarschülerinnen und -schüler schliesst der Gemeinderat mit einer Standortgemeinde einer Sekundarschule eine Vereinbarung ab.

² Die nötigen Verträge und Vereinbarungen zur Ausgestaltung des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr werden von der Standortgemeinde der Sekundarschule abgeschlossen.

³ Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, aus denen Schülerinnen und Schüler die Schulen in Rüschegg besuchen, oder wo Schülerinnen und Schüler aus Rüschegg geschult werden, weitere Verträge abschliessen.

⁴ Für den Spezialunterricht schliesst der Gemeinderat eine Vereinbarung ab.

II Behörden

Schulorgane

Art. 7 Es bestehen folgende Schulorgane:

- a) Gemeindeversammlung
- b) Gemeinderat
- c) Schulkommission
- d) Schulleitung

Gemeinderat

Art. 8 ¹ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulkommission über:

- a) Die Schaffung und Aufhebung von Kindergarten-, Primar- und Realklassen
- b) Die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht
- c) Die Schaffung oder Aufhebung von Schulstandorten
- d) Die Festsetzung von Schulkostenbeiträgen für Schülerinnen und Schüler anderer Gemeinden
- e) Die Anstellung von Personen für den Begleitservice von Kindergartenschülerinnen und -schülern
- ² Die Beschlüsse gemäss Absatz 1, Buchstabe a, b und c unterliegen der Genehmigung durch die zuständige Stelle der kantonalen Erziehungsdirektion

Schulkommission

Art. 9 ¹ Die Zusammenstellung und Organisation der Schulkommission richtet sich nach den Vorschriften des Organisationsreglementes der Gemeinde Rüschegg.

² Die Kommission befasst sich als politisch-strategisches Führungsorgan der Schule mit sämtlichen Schulangelegenheiten gemäss den Vorschriften des Volksschulgesetzes (VSG) und des Kindergartengesetzes (KGS).

³ Die Kommission sorgt dafür, dass jedes Kind die Volksschule gemäss der kantonalen Gesetzgebung besucht.

⁴ Die Kommission beaufsichtigt die Schulliegenschaften der Gemeinde, verfügt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Reglemente über deren Benützung und beantragt Unterhaltsarbeiten bei der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde.

⁵ Die Kommission kann zur Behandlung einzelner Sachgebiete Ausschüsse bilden.

⁶ Die Schulkommission delegiert sämtliche operativen Aufgaben an die Schulleitung, insbesondere die Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen sowie Schullaufbahnentscheide und Dispensationen.

⁷ Die Kommission hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a) Anstellung und Entlassung der Schulleitung auf Antrag der Lehrerkonferenz
- b) Führung der Schulleitung
- c) Genehmigung der Ferienordnung (Sportwoche)
- d) Genehmigung der Jahresplanung (Unterrichtsschluss vor Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage)
- e) Festlegung von Rahmenvorgaben zum Stundenplan
- f) Erstellen des Bildungskonzepts zuhanden Gemeinderat
- g) Schulraumplanung und Zuweisung der Stufen und Klassen zu den Standorten
- h) Verweigerung der Bewilligung, die 9. Klasse als 10. Schuljahr zu besuchen
- i) Entscheid über die vorzeitige Schulentlassung
- j) Erlassen von Verweisen, Gefährdungsmeldungen, Anzeigen wegen Schulversäumnis, temporärer Unterrichtsausschluss
- k) Erlassen von Konzeptaufträgen an die Schulleitung
- I) Genehmigung der Hausordnung, Pausenordnung usw.
- m) Genehmigung der Berichterstattung an den Kanton
- n) Genehmigung der Budgetplanung zuhanden Gemeinderat
- o) Aufsicht über die Tagesschulangebote
- Koordination des schulärztlichen und des schulzahnärztlichen Dienstes
- g) Wahl der Schulärzte und Schulzahnärzte
- r) Ausarbeiten der Verträge mit Schulzahnärzten
- s) Organisation des Begleitdienstes für Kindergartenschüler

Sitzungen der Schulkommission **Art. 10** ¹ Für die Sitzungen der Schulkommission wird mindestens 2 Tage vorher mittels Traktandenliste schriftlich eingeladen. Die Kommissionsmitglieder und die Schulleitung sind angehalten, sich vorgängig mit den Geschäften zu befassen.

² Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

³ Die Schulhausabwarte können auf Einladung mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teilnehmen.

⁴ Die Schulkommission bestimmt ein Sekretariat für Protokoll und Korrespondenzen. Der/die Sekretär/in muss Mitglied der Kommission oder Angestellte/r der Verwaltung sein.

⁵ Die Schulkommission ist verantwortlich für die Rechnungsführung. Sie kann diese Aufgabe delegieren.

III Schulverwaltung

Kommissionssekretariat

Art. 11 Das Kommissionssekretariat ist zuständig für die Sitzungsprotokolle und die Korrespondenz der Schulkommission.

Schulleitung

Art. 12 ¹ Die Schulen und Kindergärten der Gemeinde werden operativ durch die Schulleitung geführt. Eine Teamleitung ist möglich.

² Die Schulleitung führt die Schulen eigenständig in allen pädagogischen und personellen Belangen.

³ Die Schulleitung wird von der Schulkommission auf Antrag der Lehrerkonferenz befristet oder unbefristet angestellt.

⁴ Die Mitarbeitergespräche mit der Schulleitung werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Schulkommission resp. dessen Stellvertretung geführt.

⁵ Die Aufgaben der Schulleitung umfassen folgende Bereiche:

- Personalführung
- Pädagogische Führung der Schulen
- Organisation und Administration
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
- Information und Kommunikation
- Laufbahnentscheide
- Behandlung von Dispensationsgesuchen
- Informiert die Schulkommission über alle sie betreffenden Belange, insbesondere gemäss Art. 9 Buchstabe h,i und j.

IV Elternmitwirkung

Elternmitwirkung

Art. 13 Gemäss Art. 31 des VSG sind Schulkommission, Lehrerschaft und Eltern zur gegenseitigen Zusammenarbeit verpflichtet. Der Gemeinderat kann auf Antrag der Schulkommission weitere Formen der Mitsprache und Mitwirkung der Eltern vorsehen.

V Gesundheitsdienst

Schulärztlicher Dienst

Art. 14 ¹ Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch den in der Gemeinde Rüschegg praktizierenden Arzt im Nebenamt besorgt.

² Der Schularzt wird von der Schulkommission gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, ohne Amtszeitbeschränkung.

³ Die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler werden von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Schularzt organisiert. Im Übrigen wird auf die kantonalen Vorschriften verwiesen.

Schulzahnärztlicher Dienst

Art. 15 ¹ Der schulzahnärztliche Dienst wird durch die gewählten Schulzahnärzte besorgt.

² Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte werden von der Schulkommission gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, ohne Amtszeitbeschränkung.

³ Die Schulkommission ernennt eine Schulzahnpflegeleiterin oder einen

Schulzahnpflegeleiter. Diese Person wird durch den Gemeinderat nach Obligationenrecht angestellt.

Die Schulzahnpflegeleiterin, resp. der Schulzahnpflegeleiter organisiert die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler sowie den praktischen Mund- und Zahnpflegeunterricht. Die Aufgaben sind kantonal geregelt.

VI Tagesschulangebote

Grundsatz

Art. 16 ¹ Die Gemeinde führt nach Massgabe der kantonalen Vorschriften Tagesschulangebote oder unterstützt hierzu private Trägerschaften, sofern eine genügende Nachfrage besteht.

Gebühren (1)

Art. 17 ¹ Von den Eltern werden Gebühren für die Betreuung nach kantonalem Tarif erhoben.

Anstellungen (2)

Art. 18 ¹ Die Anstellungsbedingungen des Tageschulpersonals richten sich nach dem Dienst- und Besoldungsreglement der Gemischten Gemeinde Rüschegg.

VI Freiwilliger Schulsport

Freiwilliger Schulsport

Art. 19 ¹ Die Gemeinde kann aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften freiwillig Schulsport anbieten.

(1)+(2) Art. 17 u. 18: Neu eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 11.12.2020 mit Inkrafttreten rückwirkend per 01.08.2020

² Die Schulkommission klärt dazu den jährlichen Bedarf ab und stellt dem Gemeinderat Antrag über das zur Verfügung zu stellende Angebot.

³ Der Gemeinderat erlässt dazu eine Tagesschulverordnung.

⁴ Die Gemeinde stellt die Infrastruktur zur Verfügung und /oder schliesst mit privaten Trägerschaften Leistungsvereinbarungen ab.

⁵ Die Zusammenarbeit mit der Schulleitung ist zu gewährleisten.

⁶ Die Aufsicht über die Tagesschulangebote und die Zusammenarbeit mit der Schulleitung ist Aufgabe der Schulkommission.

² Die Gebühren für die Mahlzeiten betragen zwischen 8 und 12 Franken und werden jährlich durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt.

² Die Anstellungen erfolgen nach OR und im Stundenlohn.

² Die Schulkommission regelt die Teilnahmeberechtigung und bestimmt eine Schulsportleiterin oder einen Schulsportleiter.

³ Die Schulsportleiterin oder der Schulsportleiter wird vom Schulsekretariat administrativ unterstützt.

VII Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 20 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Ge-

meindeversammlung per 01. August 2010 in Kraft.

Aufhebung von Reglemen-

ten

Art. 21 Es hebt das Reglement für die Organisation des Schulwesens,

Schulreglement, genehmigt am 05. Dezember 2001, auf.

Das vorliegende Schulreglement wurde nach Genehmigung durch den Gemeinderat vom 15.02.2010, Beschluss Nr. 24 von der Gemeindeversammlung Rüschegg am 11.06.2010, Beschluss Nr. 3, genehmigt.

3153 Rüschegg, 11.06.2010

GEMEINDEVERSAMMLUNG RÜSCHEGG

Der Präsident Der Sekretär

sig. A. Streit sig. M. Oberer

André Streit Markus Oberer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Rüschegg bescheinigt hiermit, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 11.06.2010 auf der Gemeindeverwaltung Rüschegg öffentlich aufgelegen hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland Nr. 18 vom 06.05.2010, Nr. 19 vom 14.05.2010 und Nr. 23 vom 10.06.2010 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3153 Rüschegg, 12.07.2010 Der Gemeindeschreiber

sig. M. Oberer

Markus Oberer

Genehmigungsvermerk Schulreglement vom 11.06.2010 mit Änderungen 1 + 2 vom 11.12.2020

Die Änderungen 1 und 2 des vorliegenden Schulreglements vom 11. Juni 2010 mit Änderungen vom 11.12.2020 wurden von der Gemeindeversammlung Rüschegg am 11.12.2020 mit rückwirkendem Inkrafttreten per 01.08.2020, genehmigt.

3153 Rüschegg, 11.12.2020

GEMEINDEVERSAMMLUNG RÜSCHEGG

Der Präsident Der Sekretär

sig. W. Hertig sig. M. Oberer

Walter Hertig Markus Oberer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Rüschegg bescheinigt hiermit, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 11.12.2020 auf der Gemeindeverwaltung Rüschegg öffentlich aufgelegen hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Amtsanzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland Nr. 45 vom 05.11.2020, Nr. 46 vom 12.11.2020 sowie Nr. 50 vom 10.12.2020 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3153 Rüschegg, 12.01.2021

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Oberer

Markus Oberer